

**Die rechtlichen Grundlagen einer Feuerstättenschau Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50, ausgegeben in Bonn am 7. November 2006 Gesetz über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG) vom 10. August 1998 Zuletzt eingearbeitet: Gesetz zur Änderung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)**

**§13 Aufgaben des Bezirksschornsteinfegermeisters Überprüfung sämtlicher Schornsteine, Feuerstätten, Verbindungsstücke und Lüftungsanlagen oder ähnlicher Einrichtungen auf ihre Feuersicherheit (§ 1 Abs. 2) in den Gebäuden, in denen er Arbeiten nach der Kehr- und Überprüfungsordnung, der Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen 1. BImSchV oder den landesrechtlichen Bauordnungen auszuführen hat, durch persönliche Besichtigung innerhalb von fünf Jahren, und zwar jährlich in einem Fünftel seines Bezirks.**

Diese bildliche Anschauung ist ein Beispiel. Die rechtlichen Vorschriften sind einzuhalten

Abstände von Reinigungsöffnungen zu brennbaren Bauteilen. Der Abstand beträgt mindestens  $\varnothing^a \frac{1}{8}N^a$  nach allen Seiten, oder mit einem  $\frac{1}{2}^a \frac{1}{8}N^a$  hinterlüfteten Strahlungsschutz aus nicht brennbaren Baustoffen reicht eine Abstand von  $\frac{1}{2}^a \frac{1}{8}N^a$   
Rechtsgrundlagen:  
 $\varnothing^a \frac{1}{8}N^a$  § 12  $\varnothing^a \frac{1}{8}N^a$  ff§§€%00  $\frac{1}{2}^a \frac{1}{8}N^a$

Fußböden aus brennbaren Baustoffen sind durch nichtbrennbare Baustoffe zu schützen, die vorn mindestens  $\frac{2}{3}^a \frac{1}{8}N^a$ , seitlich mindestens je  $\frac{1}{2}^a \frac{1}{8}N^a$  über die Öffnungen vorspringen. Der brennbare Fußboden ist durch einen Belag aus z.B. Blech, Fliesen, Beton zu schützen.  
Rechtsgrundlagen:  
 $\varnothing^a \frac{1}{8}N^a$  § 12  $\varnothing^a \frac{1}{8}N^a$  ff§§€%00  $\frac{2}{3}^a \frac{1}{8}N^a$

Reinigungsverschlüsse müssen der Prüfnorm entsprechen und das CE -Kennzeichen tragen  
Rechtsgrundlagen:  
 $\varnothing^a \frac{1}{8}N^a$  § 12  $\varnothing^a \frac{1}{8}N^a$  ff§§€%00  $\frac{1}{3}^a \frac{1}{8}N^a$

Zur Statischen Sicherung des Schornsteinkopfes muss der Schornstein im Dachdurchgang gegen Kippen gesichert werden. An den Schornsteinaußenflächen wird im Bereich der Dachdurchführung eine  $\frac{1}{2}^a \frac{1}{8}N^a$  -  $\frac{1}{2}^a \frac{1}{8}N^a$  dicke, nicht brennbare Dämmplatte (Mineralwolle A1) angelegt und der Raum zwischen Dämmplatte und Holzkonstruktion ausbetoniert.  
Rechtsgrundlagen:  
 $\frac{1}{2}^a \frac{1}{8}N^a$  § 14  $\varnothing^a \frac{1}{8}N^a$  ff§§€%00  $\frac{1}{2}^a \frac{1}{8}N^a$

Rauchrohre müssen  $\varnothing^a \frac{1}{8}N^a$  Mindestabstand zu brennbaren Baustoffen haben. Die Abstände verringern sich auf ein Viertel, wenn die Rauchrohre mindestens  $\frac{1}{2}^a \frac{1}{8}N^a$  dick mit nicht brennbaren Dämmstoffen ummantelt sind. Es genügt ein Abstand von  $\frac{1}{2}^a \frac{1}{8}N^a$ , wenn ein mindestens  $\frac{2}{3}^a \frac{1}{8}N^a$  hinterlüfteter Strahlungsschutz aus nicht brennbaren und formbeständigen Baustoffen fest eingebaut wird.  
Rechtsgrundlagen:  
 $\varnothing^a \frac{1}{8}N^a$  § 14  $\varnothing^a \frac{1}{8}N^a$  ff§§€%00  $\frac{1}{2}^a \frac{1}{8}N^a$

§  $\frac{1}{2}^a \frac{1}{8}N^a$   $\varnothing^a \frac{1}{8}N^a$   $\frac{3}{4}^a \frac{1}{8}N^a$  Aufstellung von Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe  
(1) Feuerstätten für feste oder flüssige Brennstoffe dürfen nur in Räumen aufgestellt werden,  
1. deren Rauminhalt und natürlicher Luftwechsel sicherstellen, dass der Aufstellraum ausreichend gelüftet und der Feuerstätte ausreichend Verbrennungsluft zugeführt wird, oder  
2. die eine ins Freie führende Lüftungsöffnung von mindestens  $\frac{2}{3}^a \frac{1}{8}N^a$  haben.  
Lüftungsöffnungen dürfen nicht verschlossen oder zugestellt werden.  
Raumluftabhängige Feuerstätten dürfen nicht in Wohnungen oder Räumen aufgestellt werden, aus denen Dunstabzugsanlagen oder andere Anlagen mit Hilfe von Ventilatoren Luft absaugen, es sei denn, die Betriebssicherheit wird durch eine geeignete Lüftungsanlage bzw. Sicherheitseinrichtung sichergestellt.

